

# JUGENDLICHE

## Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

### Verbotene Arbeiten und Arbeitsvorgänge



#### JUGENDLICHE

- sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

#### VERBOTENE BETRIEBE

- Die Beschäftigung Jugendlicher ist verboten
  - in Sexshops, Sexkinos, Stripteaselokalen u.ä.
  - bei Herstellung, Vertrieb und Vorführung
  - pornographischer Produkte
  - in Wettbüros, Glücksspielhallen u.ä.

#### ARBEITEN MIT GEFÄHRLICHEN ARBEITSTOFFEN

- Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung nur eingeschränkt erlaubt sind Arbeiten unter Einwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe der folgenden Gefahrenklassen wie u.a.
  - akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 1 bis 3
  - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2)
  - Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3)
  - Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (Gefahrenklasse 3.4)
  - Keimzellmutagenität (Gefahrenklasse 3.5)
  - Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6)
  - Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7)
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8)
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9)
  - Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10)
  - Arbeitsstoffen mit fibrogenen oder biologisch inerten Eigenschaften

Diese Verbote gelten nicht, wenn gefährliche Arbeitsstoffe

- nur in so geringem Ausmaß einwirken können, dass eine Gesundheitsschädigung nicht zu erwarten ist oder
- ein Entweichen der Arbeitsstoffe in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges nicht möglich ist.

Verboten für alle Jugendliche sind Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 (z.B. Viren).

Nur mit Einschränkungen erlaubt sind Arbeiten mit explosions- und brandgefährlichen Arbeitsstoffen.

#### ARBEITEN UNTER PHYSIKALISCHEN EINWIRKUNGEN

- Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung nur eingeschränkt erlaubt sind Arbeiten mit
  - gesundheitsgefährlichen Vibrationen
  - gesundheitsgefährlichen nichtionisierenden Strahlen
- Verboten für alle Jugendliche sind Arbeiten in
  - Strahlenbereichen ionisierender Strahlung (im Sinne des Strahlenschutzgesetzes)

#### ARBEITEN UNTER PSYCHISCHEN UND PHYSISCHEN BELASTUNGEN

- Verboten sind Arbeiten, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit Jugendlicher übersteigen. Zu letzteren zählen insbesondere
  - Heben und Tragen von Lasten
  - Stemmarbeiten mit nicht kraftbetriebenen Arbeitsmitteln
  - Hitzearbeiten (im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes)
  - Arbeiten in sehr kalten Räumen (bei -10°C bis -25°C eingeschränkt erlaubt; bei tieferen Temperaturen verboten)

#### ARBEITEN MIT GEFÄHRLICHEN ARBEITSMITTELN

- Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung eingeschränkt erlaubt sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, an denen eine besondere Verletzungsgefahr gegeben ist, wie z.B.
  - Sägemaschinen
  - Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen
  - Fräsmaschinen
  - Schneidemaschinen
  - Bandschleifmaschinen
  - Stanzen und Pressen
  - Zerkleinerungs- und Mischmaschinen
  - Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile ausgenommen Bogendruck- und Drehmaschinen
  - Furnierschäl-, Holzschäl- und Furniermessermaschinen
  - Hebebühnen und Hubtische ausgenommen stationäre Ausführungen

- Bolzensetzgeräte, Schlachtschussapparate und Betäubungszangen
- Bedienen von bühnentechnischen Einrichtungen
- Bedienen von Schleppliften
- Führen von Bauaufzügen
- Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Kraftfahrzeugen
- Einschießen von Waffen
- Wartung und Montage von Aufzügen
- Bedienen von Hebezeugen, Ladehilfen und Kranen
- Bedienen von Plasma-, Autogen- und Laserschneideanlagen
- Schweißarbeiten
- Handgeführte Maschinen (u.a. Winkel schleifer) mit mehr als 1200 W Nennleistung
- Diese Verbote gelten nicht für Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die ausschließlich durch menschliche Arbeitskraft angetrieben werden, oder wenn die bestehenden Unfallgefahren

### SONSTIGE GEFÄHRLICHE/BELASTENDE ARBEITEN UND ARBEITSVORGÄNGE

- Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung eingeschränkt erlaubt sind u.a.
  - Arbeiten auf Bau- und Montagestellen, an denen Absturzgefahr besteht
  - Arbeiten von Dachdeckerfahrstühlen aus
  - Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung >60°
  - Arbeiten auf Anlegeleitern (Standplatz über 5 m)
  - Arbeiten auf Stehleitern (Standplatz über 3 m)
  - Arbeiten beim Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten
  - Arbeiten auf Gerüsten
  - Abbrucharbeiten
  - Arbeiten im Bergbau unter Tag
  - Untertagebauarbeiten
  - Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen, wenn die Nennspannung über 25 V~ oder 60 V= beträgt
  - Abfangen und Transport flüssigen Metalls beim Metallgießen
  - Schweiß- und Schneidarbeiten unter erschwerten Arbeitsbedingungen
  - Arbeiten im Eisenbahnbetrieb
  - Beschäftigung auf Fahrzeugen und Schwimmkörpern der Schifffahrt
  - Arbeiten im Rahmen der Gasrettungsdienste und Betriebsfeuerwehren

- Beschäftigung als Beifahrer von Kraftfahrzeugen (im Sinne der Fahrtenbuchverordnung)
- das Feilbieten im Umherziehen
- Vertrieb und Verteilung von Druckerzeugnissen auf der Straße und an öffentlichen Orten
- Beschäftigung an Verkaufsstellen vor Geschäften im Freien
- Masseurarbeiten
- Arbeiten mit wilden oder giftigen Tieren in Tierschauen
- industrielle Schlachtung von Tieren

### EVALUIERUNG

- Arbeitgeber/innen müssen
  - vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen alle Gefahren ermitteln, die für die Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen bestehen (personenbezogene Evaluierung!)
  - alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen treffen,
  - die Präventivdienste bei der Ermittlung der Gefährdungen und der Festsetzung von Schutzmaßnahmen heranziehen.

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599  
 Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche - KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998

[arbeitsinspektion.gv.at](http://arbeitsinspektion.gv.at)

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

### IMPRESSUM:

**Medieninhaber und Herausgeber:** Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und**

**Herstellungsort:** Wien • **Stand:** Juli 2015

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.